

II-5292 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/8-Par1/92

Wien, 20. März 1992

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

2246 IAB

1992 -03- 25

zu 23M 1J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2311/J-NR/92, betreffend Maßnahmen für behinderte Menschen, die die Abgeordneten Mag. GUGGENBERGER und Genossen am 31. Jänner 1992 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Welche Maßnahmen für behinderte Menschen wurden in Ihrem Ressort seit dem Jahr 1981 getroffen?

Antwort:

In der Beilage befindet sich die Beantwortung der Anfrage Nr. 5603/J-NR/90 vom 1. Juni 1990, in der die gleichlautende Frage bereits beantwortet wurde. Sämtliche in dieser Antwort aufgezählten Maßnahmen werden selbstverständlich weitergeführt bzw. nach Maßgabe der Möglichkeiten intensiviert.

2. Welche Maßnahmen für behinderte Menschen haben Sie in Ihrem Ressort in der laufenden Legislaturperiode vorbereitet?

Antwort:

Maßnahmen im

-) Bereich Schulorganisation und Schulbau

Seit 1981, aber auch schon vorher wird bei Bundesschulneubauten und Generalsanierungen auf eine behindertengerechte Ausführung besonders geachtet, wobei die Empfehlungen des österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau "Behindertenfreundliche Schulgebäude" und "Behindertengerechte Sportanlagen" zugrunde gelegt wurden.

- 2 -

-) Bereich Schulorganisation

Die Schulversuche zur "Integration" behinderter Kinder in den Unterricht mit nicht behinderten Kindern dürfen nunmehr in (maximal) soviel Klassen durchgeführt werden, als 20 % (bisher nur 10 %) der Sonderschulklassen des betreffenden Bundeslandes im Schuljahr 1991/92 entspricht.

Darüber hinaus ermöglicht die 13. SchOG-Novelle, daß derartige Schulversuche an Hauptschulen, der Unterstufe allgemeinbildender höherer Schulen und Polytechnischen Lehrgängen auch nach dem Schuljahr 1992/93 begonnen werden können, wenn dies für die Aufnahme behinderter schulpflichtiger Kinder, die bisher im Rahmen von Schulversuchen im Sinne des § 131a Abs. 1 unterrichtet wurden, erforderlich ist.

-) Bereich Kindergartenpädagogik

Der neue Lehrplan für den "Lehrgang für Sonderkindergartenpädagogik" als Vorbereitung auf die "Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung" wurde sehr gut aufgenommen.

Es melden sich begrüßenswerterweise vor allem im Dienste stehende Kindergärtnerinnen, die diese Lehrgänge berufsbegleitend besuchen möchten, wobei auch die Landesschulräte bemüht sind, hier zu unterstützen.

-) Bereich Sonderschulen, Sonderpädagogik

Nachdem Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder im Schuljahr 1992/93 letztmalig begonnen werden können, steht die laufende Legislaturperiode im Zeichen

- 3 -

der Vorbereitungsmaßnahmen für eine Übertragung dieser Schulversuche in das Regelschulsystem. Auf der Basis der bisher gesammelten Schulversuchserfahrungen ist es erforderlich, ein entsprechendes Übertragungskonzept auszuarbeiten und auf breiter Ebene zu diskutieren. Letztendlich wird auch der Unterrichtsausschuß im Parlament mit den entsprechenden Planungen zu befassen sein.

Aus der geplanten Übertragung dieser Schulversuchskategorien in das Regelschulsystem ergeben sich auch gravierende Rückwirkungen auf das Gesamtsystem der sonderpädagogischen Förderung in Österreich. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, den Sonderschulen neue, integrationsunterstützende Aufgaben und Ressourcen zuzuweisen. Wie bereits in der Erstfassung des Arbeitsübereinkommens der Bundesregierung geplant, sollen die Sonderschulen zu sonderpädagogischen Zentren weiterentwickelt werden, von denen aus eine Koordinierung integrativer und sonderpädagogischer Maßnahmen erfolgen soll. Entsprechende Schulversuche laufen bereits und eine Ausweitung ist für das Schuljahr 1992/93 geplant.

-) Bereich Erwachsenenbildung

Aus dem Ansatz 12216 Erwachsenenbildung-Förderungen wurden 1990 bzw. 1991 folgende Subventionen für Bildungseinrichtungen für Behinderte gewährt:

1990

Österreichischer Blindenverband - Hörbücherei	S 20.000,--
Oberösterreichisches Landesinstitut für Volksbildung und Heimatpflege - Seminar für Eltern behinderter Kinder	S 20.000,--
Behinderten-Förderungsverein Neusiedl	S 201.600,--

- 4 -

1991

Bildungszentrum Aktiv	S 60.000,--
Österreichischer Blindenverband - Hörbücherei	S 80.000,--
Behinderten-Förderungsverein Neusiedl	S 201.600,--

-) Sonstiges

Seit August 1985 besteht in der Zentralstelle ein blindengerechter Telefonvermittlungsplatz in Brailleausführung.

Durch die Installierung einer neuen ISDN-fähigen digitalen Kommunikationsanlage (Telefonanlage) mit 24. November 1991 wird neuerlich die Adaptierung des Blindenvermittlungstisches erforderlich.

In der Zentralstelle ist in der Telefonvermittlung Freyung 1 / Herrengasse 14 seit 1. August 1985 die vollblinde begünstigte Invalide Elisabeth Maxwald beschäftigt.

-) Volksoper, Staatsoper

In der Volksoper wurden die beiden Rollstuhlplätze vergrößert, die Neigung der Zufahrtsschräge wurde verringert. 1991 wurde im Zuge von Umbaumaßnahmen ein eigenes Behinderten-WC errichtet (Kosten ca. ÖS 150.000,--). Ebenso wurde ein Publikumsaufzug eingebaut (Kosten ca. ÖS 900.000,--), um auch die Rangbereiche für ältere und gebrechliche Personen leicht zugänglich zu machen.

In der Wiener Staatsoper wurde 1991 zur Überwindung der Höhendifferenz zwischen Eingangsbereich und Parkettbereich ein Plattform-Treppenlift für Rollstuhlfahrer eingebaut (Kosten ca. ÖS 250.000,--).

- 5 -

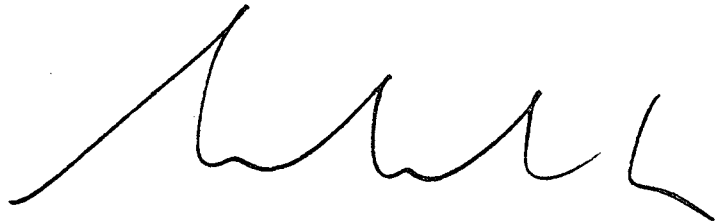
-) Behindertensport

Die in der Beilage angeführten Lehrpläne für Ausbildungen für Behinderte werden vom Behindertensportverband nach wie vor genutzt. Im Jahre 1990 wurde eine Ausbildung und im Jahre 1991 wurden zwei Ausbildungen abgeschlossen. Für das Jahr 1992 sind zwei Ausbildungen vorgesehen und eine dritte wird abgeschlossen.

Nach wie vor wird im Rahmen der Versehrtensportwoche in der Bundessportschule Schielleiten die Spezialausbildung "Sport für Körperbehinderte" der österreichischen Sportlehrerausbildung durchgeführt. Aufgrund dieser Zusammenarbeit wird ein Großteil der Kosten dieser Versehrtensportwoche durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übernommen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß im Ausbildungsbereich mit dem zuständigen Behindertensportverband beste Zusammenarbeit besteht. Ausbildungswünsche des Behindertensportverbandes wurden bisher noch nicht abgelehnt.

Beilage

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several connected loops and a long horizontal stroke at the end.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**

Z1. 10.000/58-Parl/90

Wien, 18. Juli 1990

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5603/J-NR/90, betreffend Maßnahmen für behinderte Menschen, die die Abgeordneten Mag. GUGGENBERGER und Genossen am 1. Juni 1990 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) und 2)

1) Maßnahmen im Bereich der Schulorganisation und des Unterrichtes:

Senkung der Schülerhöchstzahlen und damit verbunden der durchschnittlichen Schülerzahlen;

Drastische Verbesserungen der Lehrer-Schüler-Relation;

Halbierung der Schulpflichtbefreiungen;

Ausbau von Stützlehrersystemen und Verbesserung der Lehrerausstattung an den Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder;

Verbesserungen für einzelne Behinderungs- bzw. Sonderschularten (Englisch an der Allgemeinen Sonderschule, Förderunterricht, Mobilitätstraining für blinde Kinder, Artikulationsunterricht für gehörlose Kinder, usw.);

2) Maßnahmen im Bereich der Lehrerbildung:

Verbesserung der Sonderschullehrerausbildungen an den Pädagogischen Akademien und insbesondere der Lehrerweiterbildung an den Pädagogischen Instituten durch Ausarbeitung von Lehrplänen und Ausbildungsvorschriften für die verschiedenen Behinderungsarten;

- 2 -

Intensivierung der Lehrerfortbildung im Sonderschulbereich;

3) Maßnahmen im Bereich der Schulversuche:

Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder gemäß § 131a der 11. SCHOG-Novelle;
Unterstützung der Einrichtung einer wissenschaftlichen Begleitung;

4) Maßnahmen im Bereich des Schulbaus und der Schulausstattung:

Mitwirkung bei der Erarbeitung einer Empfehlung über behindertengerechte Schulgebäude und behindertengerechte Sportanlagen;
Aufnahme von therapeutischen Unterrichtsmitteln in die Schulbuchaktion;

5) Sonstiges:

Beiträge zur Einstellungsverbesserung in den österreichischen Schulen durch verschiedene Aktionen wie "Schüler sind Partner", "Was heißt denn da behindert?", "Roland und Tanja" usw.
Erarbeitung eines Grundsatzerlasses "Körperbehinderte und sinnesbehinderte Kinder im Schulwesen Österreichs";
Verbesserung des Zuganges zu einer höheren Bildung insbesondere für sinnes- und körperbehinderte Kinder durch Bereitstellung vor allem technischer Hilfsmittel.

In der laufenden Legislaturperiode wurden neben einer Ausweitung von Maßnahmen zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder insbesondere getrachtet, eine weitere Intensivierung der Lehrerversorgung sicherzustellen. Geplant sind weitere Initiativen in Richtung auf die Umsetzung von Ergebnissen aus integrativen Schulversuchen in das Regelschulwesen.

- 3 -

Im Sonderschulbereich laufen verschiedene Lehrplanvorhaben in der Allgemeinen Sonderschule, in der Sondererziehungsschule und in der Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder. Zusätzlich sollen auch im Sonderschulbereich Bildungsberater eingerichtet werden.

Mit Hilfe einer Expertenkommission sollen strukturelle Vorschläge für die Weiterentwicklung des Schulwesens für behinderte Kinder ausgearbeitet werden, in denen auch die derzeitige demographische Entwicklung in diesem Bereich verstärkt Berücksichtigung finden muß.

6) Im Jahre 1987 wurde der Neubau der Höheren Technischen Bundeslehranstalt und Bundeshandelsakademie für Körperbehinderte in Wien III, Ungargasse 69, mit einem angeschlossenen Schülerheim eröffnet. Für die behindertengerechte Einrichtung und Ausstattung dieser Schule wurden ca. 20 Mio S investiert.

7) Für eine blinde Schülerin der Bundeshandelsakademie in Lustenau wurde im Jahre 1990 ein Computer mit Braille-Zeile um den Betrag von S 179.000,-- angeschafft. Nach Beendigung des Ausbildungsganges dieser Schülerin wird der Computer dem Bundesblindeninstitut zur Verfügung gestellt.

8) Das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) hat die in der Beilage angeschlossenen Empfehlungen "Behindertenfreundliche Schulgebäude" und "Behindertengerechte Sportanlagen" herausgebracht.

9) Lehrerfortbildung

a) Einrichtung von Studiengängen zur Ausbildung von Sonderkindergärtnern und Sondererziehern;

- 4 -

- b) finanzielle Zuwendungen zur Ausstattung von heilpädagogischen Einrichtungen (integrative Kindergartengruppen, heilpädagogische Gruppen);
 - c) Integration von behinderten Kindern an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien;
 - d) regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer und Erzieher, die im Behindertenbereich tätig sind.
 - e) Neuer Lehrplan für den "Lehrgang für Sonderkindergartenpädagogik" als Vorbereitung für die Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und für die Frühförderung;
 - f) Errichtung von Ausbildungsmöglichkeiten für Sprachheilpädagogen zur flächendeckenden Versorgung des Bundesgebietes;
 - g) Erstellung eines Konzeptes für die gesetzmäßige Errichtung einer "Sozialpädagogischen Akademie" mit dem Schwerpunkt "Behindertenarbeit".
- 10) Im Bereich der Bundessporteinrichtungen wurden bereits seit mehreren Jahren bei Um- bzw. Neubauten sowohl bei den Sportanlagen als auch bei den Unterkünften auf eine behindertengerechte Ausführung geachtet.

In den oa. Einrichtungen fanden bzw. finden alljährlich zahlreiche Kurse des Behindertensports statt. Es wird dabei auf die Zusammenlegung mit anderen Sportgruppen geachtet, um eine soziale Integration der Behindertensportler zu erreichen.

Österreich war bereits zwei Mal, 1984 und 1988, Austragungsort der 3. bzw. 4. Weltwinterspiele für Behinderte. Die in Innsbruck durchgeführten, ausgezeichnet organisierten Veranstaltungen waren ein großer Erfolg für den Behindertensport in Österreich und auf der ganzen Welt.

- 5 -

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport war bei diesen Veranstaltungen federführend vertreten.

In Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Behindertensportverband wurden im Ausbildungsbereich (Bundesanstalten für Leibeserziehung) Lehrpläne (BGBl.Nr. 140/85 vom 22. Jänner 1985) für

Lehrwarte für die Sportausübung mit Amputierten
Lehrwarte für die Sportausübung mit Blinden
Lehrwarte für die Sportausübung mit Rollstuhlfahrern
Lehrwarte für die Sportausübung mit Spastikern
und (BGBl. 202/87 vom 24. Februar 1987) für
Lehrwarte für die Sportausübung mit geistig Behinderten erlassen.

Darüberhinaus wurde bzw. wird im Rahmen der Versehrtensportwoche in der Bundessportschule Schielleiten die Spezialausbildung "Sport für Körperbehinderte" der Österreichischen Sportlehrerausbildung durchgeführt.

In allen Ausbildungsbereichen wird mit dem zuständigen Behindertensportverband zusammengearbeitet.

- 11) Im Budget 1990 wurden die Budgetmittel für den Behindertensport von S 270.000,-- auf 5 Mio Schilling angehoben.

Es ist beabsichtigt auch in den kommenden Jahren den Österreichischen Behindertensportverband in ähnlicher Weise zu fördern.

Darüberhinaus wurden die oa. Maßnahmen der behindertengerechten Ausgestaltung der Bundessporteinrichtungen und die Maßnahmen bezüglich der Lehrpläne in der laufenden Legislaturperiode gesetzt.

- 6 -

- 12) Aus dem Förderungsbudget für Erwachsenenbildung und das Volksbüchereiwesen, Ansatz 12216 wurden in den Jahren 1981 bis 1989 folgende Subventionen für behinderte Menschen gewährt:

1981	Blindenschachverband Kärnten	S 5.000,--
1982	Österr. Kriegsblindenverband	S 30.000,--
	Österr. Blindenschachbund	S 12.000,--
	Wr. Taubstummen-Fürsorgebund	S 50.000,--
	Verband Wr. Volksbildung -	
	Seminar "Arbeit mit Behinderten"	S 30.000,--
	Österr. Blindenverband - Schachrunde	S 10.000,--
	Österr. Blindenverband - Hörbücherei	S 10.000,--
1983	Österr. Blindenschachbund	S 15.000,--
	Österr. Blindenverband - Hörbücherei	S 10.000,--
	Wr. Taubstummen-Fürsorgeverband	S 18.000,--
	Österr. Blindenverband - Hörbücherei	S 30.000,--
	Österr. Kriegsblindenverband -"-	S 30.000,--
1984	Wr. Taubstummen-Fürsorgeverband	S 10.000,--
	Österr. Blindenverband - Hörbücherei	S 20.000,--
	Österr. Kriegsblindenverband -"-	S 20.000,--
	Kulturverein für Behinderte und Nichtbehinderte "Ich bin OK"	S 20.000,--
1985	Österr. Blindenverband - Hörbücherei	S 50.000,--
	Österr. Gehörlosenbund	S 10.000,--
	Österr. Kriegsblindenverband - Hörb.	S 20.000,--
	Österr. Blindenverband	S 10.000,--
1986	Österr. Blindenverband - Hörbücherei	S 40.000,--
	Österr. Kriegsblindenverband -"-	S 30.000,--

- 7 -

1987	Österr. Blindenverband - Hörbücherei	S 35.000,--
	Österr. Kriegsblindenverband -"-	S 25.000,--
	Bildungszentrum Aktiv	S 5.000,--
	Behinderten-Förderungsverein Neusiedl	S 65.200,--
1988	Österr. Blindenschachbund	S 10.000,--
	ÖÖ Lds.Inst.f. Volksbild.u.Heimatkpf.	
	(Seminar f. Eltern behind. Kinder)	S 20.000,--
	Österr. Blindenverband - Hörbücherei	S 50.000,--
	Behinderten-Förd. Verein Neusiedl	S 198.600,--
1989	Österr. Kriegsblindenverband - Hörb.	S 15.000,--
	ÖÖ Lds.Inst.f. Volksbild.u.Heimatkpf.	
	(Seminar f. Eltern behind. Kinder)	S 20.000,--
	Behinderten-Förd. Verein Neusiedl	S 201.600,--

- 13) Behinderte Künstler haben ebenso wie nichtbehinderte und unter denselben Bedingungen wie diese die Möglichkeit, Subventionen aus Kunstförderungsmitteln zu erhalten. Selbstverständlich gehört zu diesen Bedingungen auch die erforderliche künstlerische Qualität, die in allen Fällen durch Beiräte festgestellt wird.

Abgesehen davon gibt es auch Förderungsmaßnahmen, die speziell auf die Situation Behinderter abgestellt sind: Solche Förderungsmaßnahmen sind z.B. im Bereich der bildenden Kunst der Einbau eines Behindertenaufzuges im Künstlerhaus Wien (1988), der erheblich gefördert worden ist. Andere solche Förderungen sind 1981 Club monte lemone S 50.000,--, Sängerbund der Blinden S 12.000,--, 1983 Sängerbund der Blinden S 20.000,--, 1984 Kulturverein für Behinderte S 50.000,--, Promente infirmis (Veranstaltung "Kunst und Kreativität") S 200.000,--, 1985 Wiener Konzerthaus (Behindertenanlagen) S 700.000,--, 1986 Bildungszentrum Aktiv S 50.000,-- (auch 1987: S 20.000,--).

- 8 -

Im Rahmen der Investitionsförderung an die Gesellschaft der Musikfreunde Wien wurde auch die Errichtung von Behindertenanlagen gefördert. 1988 ferner: Schaubude Wien (Produktion "Angeschlossen - ausgeschlossen") S 200.000,--. 1989 Bildungszentrum Aktiv S 50.000,--; Kulturverein "Ich bin O.K." S 30.000,--.

Pläne für besondere Förderungsmaßnahmen für behinderte Künstler, die diesen die Rahmenbedingungen für ihr künstlerisches Schaffen herstellen und ihnen wenigstens annähernd Chancengleichheit verschaffen sollen, sind für die nächste Zeit insofern geplant, als nunmehr auch Ateliers speziell für behinderte Künstler angemietet und vergeben werden sollen.

14) Bundestheater:

- a) In den letzten Jahren sind im Publikumsbereich folgende Maßnahmen für behinderte Besucher in den Bundestheatern getroffen worden:

1982 in der Volksoper:

Im Parterrebereich des Zuschauerraumes Volksoper wurden 2 Rollstuhlplätze samt Begleitersitze errichtet (Kostenrahmen ca. S 100.000,--). Weiters wurde eine Schwerhörigenanlage installiert, die mit Kopfhörern drahtlos von jedem Platz aus benutzbar ist (Kostenrahmen ca. S 180.000,--).

1983 im Akademietheater:

Verbesserung der Schwerhörigenanlage (Kostenrahmen ca. S 30.000,--).

- 9 -

Im Burgtheater:

Erneuerung der Schwerhörigenanlage (Kostenrahmen ca. S 100.000,--).

1984 in der Staatsoper:

Errichtung von 2 Rollstuhlplätzen mit Begleitsitzen im Parterrebereich der Wiener Staatsoper (Kostenrahmen ca. S 120.000,--).

1985 in der Staatsoper:

Für behinderte Besucher wurde eine gesonderte, behindertengerechte Toilettenanlage eingerichtet (Kostenrahmen ca. S 200.000,--).

Im Burgtheater:

Auch im Burgtheater wurde für behinderte Besucher eine gesonderte, behindertengerechte Toilettenanlage eingerichtet (Kostenrahmen ca. S 250.000,--).

1986:

Zusätzlich zu den kraft Gesetzes bevorzugt zu behandelnden Inhabern von Opferausweisen und Amtsbescheinigungen nach dem Opferfürsorgegesetz wurde im Erlaßwege auch für Inhaber von Ausweisen nach § 14a des Invalideneinstellungsgesetzes eine bevorzugte Abfertigung an allen Bundestheaterkassen eingeführt, wobei für Zivilinvaliden ein Kontingent von 30 Sitzplatzkarten bzw. 20 Stehplatzkarten pro Vorstellung festgelegt wurde.

- 10 -

1989:

Im Hanuschhof wurde direkt vor der Kassenhalle ein Behindertenparkplatz markiert, um Behinderten einen einfacheren Zugang zur Kassenhalle zu ermöglichen.

- b) An weiteren Verbesserungen ist in der Volksoper und im Akademietheater die Einrichtung von Behinderten - WC geplant.

In der Volksoper wird überdies erneut die Möglichkeit einer Vergrößerung der Rollstuhlplätze sowie eine Verringerung der Zufahrtsschräge überprüft. In der Staatsoper ist eine Verbesserung der Auffahrtsrampe zum Parkett beabsichtigt.

Im Kartenvertrieb wird ab September 1990 zugunsten von Behinderten ein eigenes Kartenkontingent für Bestellungen aus den Bundesländern bis 14 Tage vor der Vorstellung reserviert werden. Die Karten können unter Vorweis des Behindertenausweises an der Abendkasse behoben werden.

Im Bereich der Tageskassen im Hanuschhof werden Sitzbänke aufgestellt, die Behinderten die Überbrückung allfälliger kurzer Wartezeiten an den Kassen erleichtern sollen.

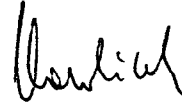
- c) Im Personalbereich der Österreichischen Bundestheater gestaltet sich eine Umsetzung der Ziele der Behindertenpolitik äußerst schwierig.

Beim künstlerischen Bühnenpersonal eröffnen sich hierfür überhaupt keine Möglichkeiten, aber auch beim technischen Bühnen- und Werkstättenpersonal ist aufgrund der Arbeitsanforderungen eine Einstellung von Behinderten äußerst schwierig.

- 11 -

Die Bundestheater sind jedoch bemüht, einem behinderten Bewerber die Möglichkeit einer Mitarbeit einzuräumen, wenn es das Anforderungsprofil eines einzelnen Arbeitsplatzes zuläßt und eine entsprechende Bewerbung vorliegt.

2 Beilagen

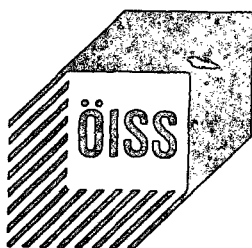
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bundlich'.

**Empfehlung
des Österreichischen Institutes
für Schul- und Sportstättenbau**

**„Behindertenfreundliche
Schulgebäude“**

erarbeitet vom Arbeitskreis „Schulraum“ des ÖISS
(Stand: März 1985)

erschienen in der Zeitschrift des ÖISS
„Schul- und Sportstättenbau“ 85/2



**Österreichisches Institut
für**

Schul- und Sportstättenbau

Empfehlung des Österreichischen Institutes für Schul- und Sportstättenbau „Behindertenfreundliche Schulgebäude“

Diese Empfehlung stellt jene Maßnahmen zusammen, die bei Sanierung und Adaptierung von bestehenden Schulgebäuden im Hinblick auf die Verbesserung der Benützung durch Behinderte (Kinder und Erwachsene) als erforderlich bzw. wünschenswert angesehen werden müssen.

1. Ausgangssituation

- ★ Für bauliche Vorsorgemaßnahmen für Behinderte gilt ÖNORM B 1600, Ausgabe 1. 8. 1983, Teil 1 und 2.
- ★ Diese ÖNORM strebt einen optimalen Maßnahmenkatalog an, dessen Berücksichtigung Behinderten (besonders Rollstuhlfahrern) die Benützung von Gebäuden ermöglichen soll.
- ★ Schulen (also auch Pflichtschulen) sind in den Anwendungsbereich des 1. Teiles dieser ÖNORM einbezogen.
- ★ Die volle Umsetzung dieser Norm für sämtliche bestehende Schulen ist aus wirtschaftlichen Gründen vorerst nicht möglich und im Hinblick auf bereits bestehende behindertengerechte Schulen auch nicht notwendig.
- ★ Behinderte Kinder streben in steigendem Ausmaß den Besuch der nächstgelegenen, ihrem Alter und ihrer Bildungsfähigkeit entsprechenden Regelschule (allgemeinen Schule) an. Daher sind
 - zunächst die Mindestanforderungen zu erfüllen, die dies ermöglichen und
 - sodann jene Maßnahmen zu erfassen, die für Behinderte wünschenswert, aber auch für Nicht-Behinderte günstig oder zumindest geeignet sind, und den Finanzierungsrahmen für Adaptierungs- oder Sanierungsarbeiten nicht sprengen.

2. Ziel der Empfehlung

- ★ Definition eines Maßnahmenkataloges, gegliedert nach Mindestanforderungen und den darüber hinausgehenden wünschenswerten baulichen Maßnahmen.
- ★ Umsetzung dieser Maßnahmen durch die Schulerhalter von (bestehenden) allgemeinen Schulen, insbesondere im Rahmen erforderlicher Sanierungs- und Adaptierungsmaßnahmen.

3. Maßnahmenkatalog

1. Außenanlagen und Zugang:

Es ist davon auszugehen, daß durch bestehende Schülertransportsysteme bewegungsbehinderte oder sonst in ihrer Mobilität beeinträchtigte Schüler bis zur Schule transportiert werden. Nur wenn dies nicht zutrifft oder bei Neuanlage eines Schulgebäudes ist zu berücksichtigen:

★ Gehsteige und Gehwege

○ Erforderlich ist, daß

- bei Gehsteigen und Gehwegen 80 cm Breite nicht unterschritten werden. Bei dieser Minimalbreite sind in entsprechenden Abständen Ausweichmöglichkeiten vorzusehen.

○ Wünschenswert ist, daß

- Gehsteige und Gehwege mindestens 160 cm breit sind (2 Rollstuhlbreiten),
- das Längsgefälle max. 6% (bei größerer Steigung sind gehseitig Handläufe anzuordnen) und das Quergefälle max. 2% beträgt,
- die Oberfläche griffig ist,
- lange Wege mit Sitzmöglichkeiten ausgestattet sind,
- Höhenunterschiede zwischen Gehsteigen und Fahrbahnen im Übergangsbereich max. 6 cm betragen (besser 3 cm).

★ PKW-Haltemöglichkeit

○ Erforderlich ist, daß

- eine Haltemöglichkeit für Behinderte in Eingangsnähe vorgesehen und als solche gekennzeichnet ist; bei Anlegung von Parkplätzen ist ein Abstellplatz (3,30 m breit) für Behinderten-Kraftfahrzeuge vorzusehen,
- der Verbindungsweg Abstellplatz/Eingang stufenfrei ist.

★ Rampen

- **Erforderlich ist, daß**
 - für den Fall, daß eine Steigung von 6% überschritten wird, in Abständen von max. 7 Metern Zwischenpodeste von mind. 120 cm Länge angeordnet sind,
 - beidseitig über die gesamte Länge Handläufe in Höhe von 75 bis 90 cm angebracht sind.
- **Wünschenswert ist, daß**
 - sie eine Steigung von 6% nicht überschreiten

★ Überdachungen:

- **Wünschenswert ist,**
 - beim Eingangsbereich eine Überdachung vorzusehen.

2. Gebäude:

Das Schulgebäude muß stufenlos zugänglich sein. Jeder Unterrichtsraum soll stufenlos erreichbar sein. Im Inneren sind neben technischen Hilfsmitteln (Rampen, Lift, Treppenlift etc.) auch personelle Maßnahmen in Betracht zu ziehen, um (auch wenig frequentierte) Unterrichtsräume behinderten Schülern zugänglich zu machen.

Soferne die Schulbauordnungen der Länder nicht günstigere Regelungen vorsehen, sind nachstehende Maßnahmen unbedingt erforderlich bzw. wünschenswert:

★ Horizontale Erschließung

Beim Übergang zwischen außen und innen ist es

- **erforderlich, daß** Schwellen nicht höher als 3 cm sind,
- **wünschenswert, daß** Fußabstreifmatten möglichst hart und dicht ausgebildet sind (bei gitterartigen Fußrosten Maschenbreite beachten – Krückengeher)

Bei Verkehrswegen ist es

- **erforderlich, daß**
 - sie stufenlos ausgebildet sind,
 - die lichten Gangbreiten mindestens 120 cm betragen,
- **wünschenswert, daß**
 - lichte Gangbreiten (zumindest in Teilbereichen) 160 cm betragen,
 - ein ausreichender Kantenschutz gegeben ist,
 - graphische Orientierungshilfen vorhanden sind.

Bei Türen, die von behinderten Schülern benützt werden, ist es

- **erforderlich, daß** ihre lichte Durchgangsbreite mindestens 80 cm beträgt
- **wünschenswert, daß**
 - auf erforderliche Bewegungsflächen vor und neben der Tür Bedacht genommen wird (näheres siehe ÖNORM B 1600, Teil 1, Punkt 3.6 bzw. Bild 2),
 - Türdrücker einfach und leicht zu bedienen sind,
 - ein entsprechender Stoß- und Kantenschutz (insbesondere auch bei Glastüren – Fußstützen des Rollstuhles) vorgesehen wird.

★ Vertikale Erschließung:

Bei Stiegen ist es

- **erforderlich, daß**
 - Trittflächen gleitsicher ausgebildet sind;
- **wünschenswert, daß**
 - Handläufe in der Höhe von 75 und 100 cm vorgesehen sind,
 - Stufenprofile ohne Vorsprünge ausgebildet sind,
 - das Stufenverhältnis maximal 16 auf 30 cm beträgt,
 - graphische Orientierungshilfen vorhanden sind.

Zu sonstigen Erschließungsmöglichkeiten wird festgestellt:

○ **Erforderlich** sind zumindest

- personelle Maßnahmen (z. B. Beförderungsorganisation durch Hilfspersonal, Partnerschaftshilfe, Elternvereinigungen),
- oder wenn dies nicht möglich ist, Hilfsaufzüge, Treppenliftanlagen (siehe ÖNORM B 2457).

○ **Wünschenswert** sind Aufzüge (gem. ÖNORMEN B 2470 bis 2472), wobei die Mindestdiefe 135 cm, die Mindestbreite 100 cm und die lichte Durchgangsbreite der Tür mindestens 80 cm betragen muß.

☆ **Sanitärbereich:**

Bei WC-Anlagen ist es

○ **erforderlich**, daß

- 1 Behinderten-WC in einem für Rollstuhlfahrer zugänglichen Niveau vorgesehen ist, wobei dies auch durch Zusammenlegung bestehender WC-Einheiten erreicht werden kann,
- die Mindestgröße der Zelle 155 x 150 cm beträgt,
- der Abstand der Vorderkante der WC-Schale von der Rückwand mind. 65 cm beträgt,
- rechts und links von der WC-Schale Haltegriffe angebracht sind,
- Papierhalter in ca. 100 cm Höhe ab Fußbodenoberkante angebracht sind,
- 1 in diesem Bereich vorhandenes Waschbecken unterfahrbar ist.

○ **wünschenswert** sind

- eine Rechts-Links-Zufahrbarkeit der WC-Schale,
- die Einrichtung eines Duschklappsitzes an einer der beiden Zufahrtsseiten, kombiniert mit von WC- und Klappsitz erreichbarer Handbrause,
- das Vorsehen eines Bodenablaufes in diesem Bereich,
- Halteklemmen für Krücken bei Waschtischen
- eine gegen Mißbrauch gesicherte akustisch-optische Notrufeinrichtung.

Bei Waschräumen ist es

○ **wünschenswert**, daß

- ein Waschbecken höhenverstellbar und damit unterfahrbar angebracht und mit Haltegriffen links und rechts davon ausgestattet ist,
- im Bedarfsfall dafür behindertengerechte Armaturen und Händetrockner, Seifenspender mit Einhandbedienung, Kippspiegel, Handtuchspender in der Höhe 120 bis 140 cm über Fußbodenoberkante vorgesehen werden.

Bei Elektroinstallationen ist es

○ **wünschenswert**, daß Schalter großflächig und leicht bedienbar (z. B. Kipp-, Sensor-, Flächenschalter) in einer Höhe von 100 bis 110 cm angebracht werden.

Bei Boden- und Wandbelägen ist es

○ **wünschenswert**, daß sie ebenflächig und griffig sind (z. B. homogene Kunststoffbeläge ohne Schaumrücken, gleit/rutschsichere, keramische Bodenbeläge, Holzboden, Noppenbeläge etc.). Besondere Sorgfalt ist bei der Auswahl von Bodenbelägen in Naßräumen aufzuwenden (Prothesen- und Krückengeher)!

☆ **Möblierung**

Die für die jeweilige Behinderungsart und den jeweiligen Behinderungsgrad erforderlichen Einrichtungsmaßnahmen sind im Einzelfall vorzusehen.

**Empfehlung
des Österreichischen Institutes
für Schul- und Sportstättenbau**

**„Behindertengerechte
Sportanlagen“**

**erarbeitet vom Arbeitskreis
„Behindertengerechte Sportanlagen“ des ÖISS**

(Stand: Oktober 1986)



Österreichisches Institut

für

Schul- und Sportstättenbau

Empfehlung des Österreichischen Institutes für Schul- und Sportstättenbau

„Behindertengerechte Sportanlagen“

Stand Oktober 1986

Bauliche Maßnahmen für körperbehinderte Menschen regelt die ÖNORM B 1600, Ausgabe 1. 8. 1983, Teil 1 u. 2. Diese ÖNORM ist ein optimaler Maßnahmenkatalog, der körperbehinderten Menschen (besonders Rollstuhlfahrern), die Benützung von Gebäuden ermöglichen soll. Aus wirtschaftlichen Gründen wird jedoch die volle Umsetzung der ÖNORM B 1600 für sämtliche bestehenden Sportanlagen vorerst nicht möglich sein.

1. Ausgangssituation

- ☆ Diese Empfehlung stellt daher jene Maßnahmen zusammen, die beim Neubau von Sportanlagen bzw. bei der Sanierung und Adaptierung von bestehenden Sportanlagen im Hinblick auf die Verbesserung der Benützung durch behinderte Menschen (Sporttreibende und Zuschauer) unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit als erforderlich bzw. wünschenswert angesehen werden müssen.
- ☆ In zunehmendem Ausmaß wird der Stellenwert des Versehrtensportes für die physische und psychische Rehabilitation behinderter Menschen erkannt. Sport als wesentlicher gesellschaftlicher Bereich gewinnt auch als Mittel sinnvoller und erfüllender Freizeitgestaltung immer stärker an Bedeutung. Dem können die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht immer sofort Rechnung tragen. Um behinderten Menschen in zunehmendem Ausmaß die Sportausübung zu ermöglichen, sind daher
 - a) zunächst vorzuziehende Maßnahmen zu definieren und
 - b) sodann jene Maßnahmen zu erfassen, die für behinderte Menschen wünschenswert, für Nicht-Behinderte günstig oder zumindest aber geeignet sind, und den Finanzierungsrahmen für Adaptierungs- oder Sanierungsarbeiten nicht sprengen.

2. Ziel der Empfehlung

- ☆ Definition eines Maßnahmenkataloges, gegliedert nach Mindestanforderungen und den darüber hinausgehenden wünschenswerten baulichen und ausstattungsmaßbigen Maßnahmen.
- ☆ Umsetzung dieser Maßnahmen durch die Erhalter von Schulen, Hochschulen, Sportvereinen, Organisationen, insbesondere im Rahmen erforderlicher Sanierungen und Adaptierungen.

3. Maßnahmenkatalog

3.1 Kennzeichnung:

- Erforderlich ist, daß
 - die für behinderte Menschen vorgesehenen Einrichtungen (Parkplätze, Lifte, Sanitärbereiche etc.) entsprechend der ÖNORM A 3011/A 3012 gekennzeichnet sind.
- Wünschenswert ist, daß
 - entsprechende graphische Orientierungshilfen angebracht werden.

3.2 Außenanlagen und Zugang

☆ Gehsteige und Gehwege

- Erforderlich ist, daß
 - bei Gehsteigen und Gehwegen 80 cm Breite nicht unterschritten werden. Bei dieser Minimalbreite sind in entsprechenden Abständen Ausweichmöglichkeiten vorzusehen;
 - für eine Beleuchtung der Zugangswege gesorgt wird.
- Wünschenswert ist, daß
 - Gehsteige und Gehwege 150 cm breit sind (2 Rollstuhlbreiten),
 - das Längsgefälle max. 6% und das Quergefälle max. 2% beträgt,
 - die Oberfläche griffig ist,
 - lange Wege mit Sitzmöglichkeiten ausgestattet sind,
 - Höhenunterschiede zwischen Gehsteigen und Fahrbahnen im Übergangsbereich max. 6 cm betragen (besser 3 cm),
 - Bordsteine farblich abgesetzt sind.

☆ PKW-Halte- und Parkmöglichkeit

- Erforderlich ist, daß
 - eine Aussteigezone für Behinderte in Eingangsnähe vorgesehen und als solche gekennzeichnet ist; Parkplätze für Behinderte sollen in Eingangsnähe mit einer Breite von je 3,30 m situiert werden;
 - der Verbindungsweg zum Eingang stufenfrei ausgeführt wird.

☆ Rampen

- Erforderlich ist, daß für den Fall, daß eine Steigung von 6 % überschritten wird (max. 10 %)
 - in Abständen von max. 7 m Zwischenpodeste von mind. 120 cm Länge angeordnet sind,
 - beidseitig über die gesamte Länge Handläufe in der Höhe von 75 und 90–100 cm angebracht sind,
 - am Anfang und am Ende Podeste (mind. 1,2 m Länge) vorgesehen werden,
 - die Oberfläche der Rampen griffig ist (bei permanenten Rampen hat sich z. B. Gußasphalt mit Quarzsandeinstreuung bewährt),
 - eine seitliche Begrenzung (Aufkantung = 5 cm) vorhanden ist,
 - ein Schutz gegen Vereisung vorgesehen wird (durch betriebliche oder bauliche Maßnahmen).
- Wünschenswert ist, daß
 - eine Steigung von 6 % nicht überschritten wird.

☆ Überdachungen

- Wünschenswert ist es,
 - beim Eingangsbereich eine Überdachung auszuführen.

3.3 Der Sportbereich (Sportflächen, Garderoben, Waschräume, WC's) sowie ein angemessener Bereich des Zuschauerraumes müssen stufenlos erreichbar sein. Neben technischen Hilfsmitteln (Rampen, Lift, Treppenlift etc.) sind notfalls, aber nicht endgültig, auch personelle Maßnahmen in Betracht zu ziehen, um Zuschauerräume behinderten Besuchern zugänglich zu machen.

Soferne die entsprechenden Bauordnungen, Veranstaltungs- bzw. Betriebsstättengesetze und/oder sonstige Vorschriften der Länder nicht günstigere Regelungen vorsehen, sind nachstehende Maßnahmen unbedingt erforderlich bzw. wünschenswert:

☆ Horizontale Erschließung

Beim Übergang zwischen außen und innen ist es

- erforderlich, daß
 - Schwellen nicht höher als 3 cm sind,
 - bei der Gestaltung des Kassabereiches der ungehinderte Zugang zur Anlage für behinderte Menschen gesichert ist; bei der Anordnung von Drehkreuzen müssen diese umgehbar bzw. umfahrbar sein.
- wünschenswert, daß Fußabstreifmatten möglichst hart und dicht ausgebildet sind (bei gitterartigen Fußrosten Rastermaß max. 1,5x3 cm – Krückengeher!).

Bei Türen, die von Sportlern oder Zuschauern benützt werden, ist es

- erforderlich, daß
 - ihre lichte Durchgangsbreite mindestens 80 cm beträgt, bei mehrflügeligen Türen darf der Gehflügel nicht breiter als 100 cm sein; von der Verwendung von Pendeltüren ist abzusehen;
Ausnahme: Bei WC-Reihenanlagen gilt dies nicht, wenn ein Behinderten-WC vorhanden ist. Bei der Anordnung von Drehtüren müssen diese umgehbar bzw. umfahrbar sein;
 - ihre Zugkraft nicht mehr als 25 N beträgt, sofern der Winddruck dies zuläßt.
- wünschenswert, daß
 - auf erforderliche Bewegungsflächen vor und neben der Tür Bedacht genommen wird (näheres siehe ÖNORM B 1600, Teil 1, Pkt. 3.6 bzw. Bild 2),
 - Türdrücker einfach und leicht zu bedienen sind,
 - ein entsprechender Stoß- und Kantenschutz insbesondere auch bei Glastüren (Fußstützen des Rollstuhles!) vorgesehen wird.

Bei Verkehrswegen ist es

- erforderlich, daß
 - Hauptverbindungswege stufenlos ausgebildet sind,
 - die lichten Gangbreiten mindestens 120 cm betragen;
 - für die Überwindung von Niveauunterschieden Rampen bzw. mechanische Hilfsmittel vorgesehen werden.
- wünschenswert, daß
 - lichte Gangbreiten (zumindest in Teilbereichen) 160 cm betragen,
 - ein ausreichender Kantenschutz gegeben ist,
 - graphische Orientierungshilfen vorhanden sind.

☆ Vertikale Erschließung

Bei Stiegen ist es

- erforderlich, daß
 - Trittsflächen gleitsicher ausgebildet sind;

- wünschenswert, daß
 - Handläufe in der Höhe von 75 und 100 cm vorgesehen sind,
 - Stufenprofile ohne Vorsprünge ausgebildet sind,
 - Stufen höchstens 16 cm hoch und mindestens 30 cm breit sind,
 - graphische Orientierungshilfen vorhanden sind.

Für die vertikale Erschließung des Gebäudes für Rollstuhlfahrer wird weiters festgestellt:

- Erforderlich sind zumindest
 - Hilfsaufzüge, Treppenliftanlagen (siehe ÖNORM B 2457) oder wenn dies nicht möglich ist, personelle Maßnahmen (z. B. Beförderungsorganisation durch Hilfspersonal, Partnerschaftshilfe).
- Wünschenswert sind Aufzüge (gem. ÖNORMEN B 2470 bis 2472),
 - wobei die lichte Fahrkorbbreite mind. 110 cm, die lichte Fahrkorbtiefe mind. 140 cm und die lichte Durchgangsbreite der Tür mind. 80 cm betragen müssen;
 - deren Bedienungselemente in einer Höhe von max. 140 cm und mind. 40 cm von einer Ecke aus angeordnet sind.

☆ Sportflächen-Bereich

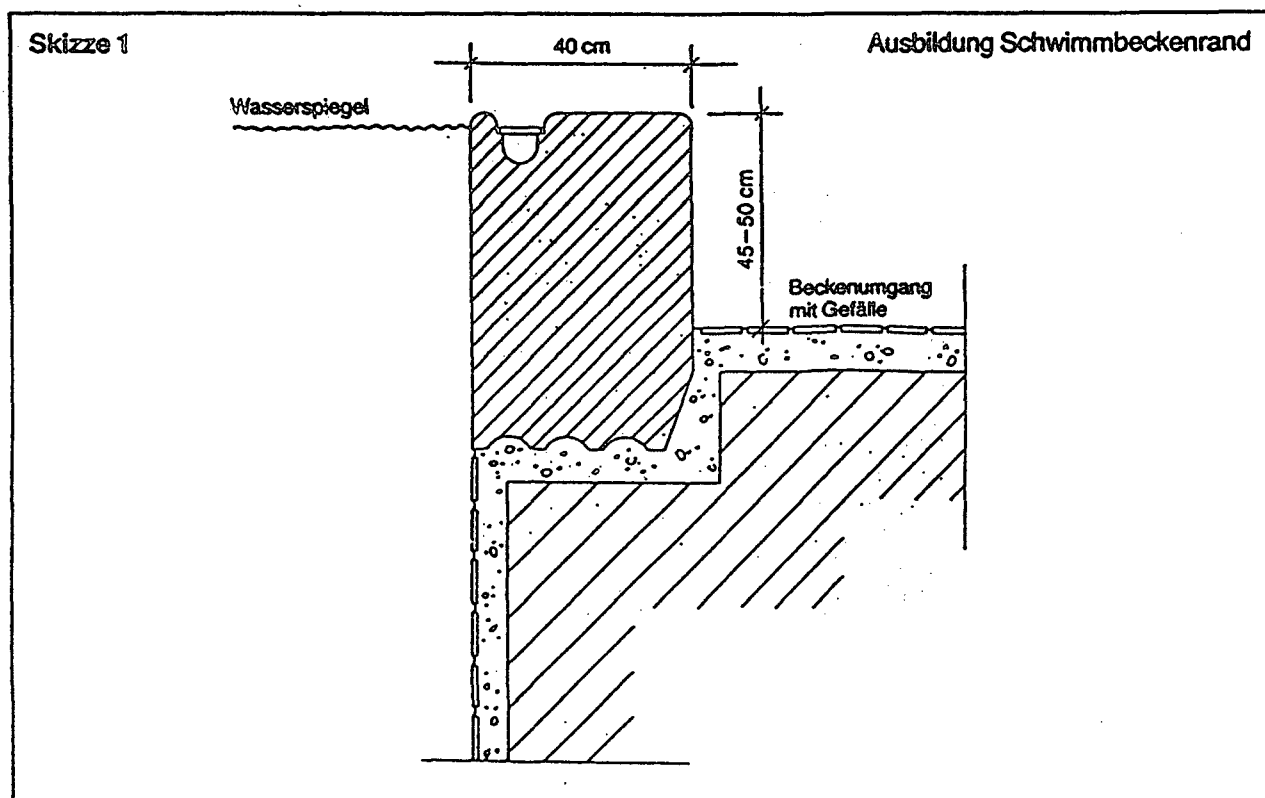
Grundsätzlich sind die Empfehlungen der ÖNORMEN B 2605, B 2608, B 2609 zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist es bei Sporthallen

- wünschenswert,
 - eine fuß- bzw. körperwarme Bodenoberfläche zu berücksichtigen,
 - einen Bodenbelag mit entsprechender Oberflächenhärte vorzusehen (flächenelastischer Boden oder Mischsystem), weil so ein geringerer Rollwiderstand (für den Rollstuhlsport) gewährleistet ist. (Diese wünschenswerte Maßnahme erscheint für Bezirkshauptstädte und für Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohner für zumindest eine Anlage erforderlich.)

Bei Hallenbädern ist es

- erforderlich,
 - das Badewasser auf eine Temperatur von 28° C–32° C aufheizen zu können,
 - daß der Wasserspiegel niveaugleich mit dem Beckenumgang ist oder, besser, der Beckenrand auf einer Länge von mind. 5,00 m höher herausgehoben ist (Skizze 1),
 - daß ein mechanisches Hilfsmittel für den Einstieg in bzw. für das Verlassen des Beckens vorhanden ist,
 - daß die Oberfläche des Beckenbodens im Nichtschwimmerteil rutschfest ausgeführt ist,



- wünschenswert, daß
 - die Überlaufrinne eine Griffleiste aufweist um entsprechenden Halt zu bieten (Skizze 1).

Bei Sportfreianlagen ist es bei
Weitsprunganlagen

- erforderlich, daß
 - ein ebenflächiger Übergang der Anlaufbahn in die Umgebungsflächen sichergestellt ist (außer bei Tennendecken),
 - wünschenswert, daß, insbesondere für Blindensport,
 - die Anlaufbahn mindestens 2bahnig ausgeführt wird,
 - die Breite der Sprunggrube mindestens 4 m beträgt.
- Diese wünschenswerten Maßnahmen erscheinen für Bezirkshauptstädte und für Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohner für zumindest eine Anlage erforderlich.

Kugelstoß- und Diskusanlagen

- erforderlich, insbesondere für Rollstuhlsport, daß bei befestigten Stoß- und Wurfkreisen Verankerungsmöglichkeiten (Skizze 2) vorgesehen werden.

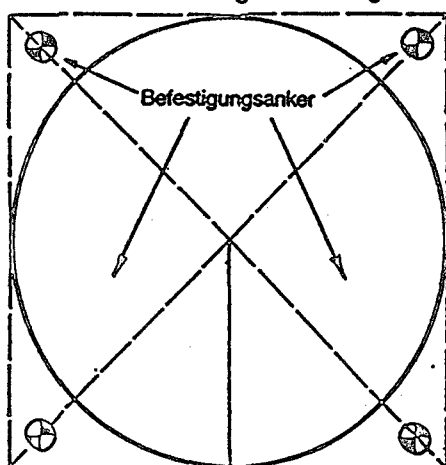
☆ Umkleidebereich

Bei Sitzbänken

- ist es erforderlich,
 - auf einer Länge von 2mal 2 lfm oder 4 lfm durchgehend Sitzflächen mit einer Sitztiefe von 60 cm bereitzustellen, da Behinderte die Sitzbänke beim Umkleiden auch als Liegeflächen benötigen; hierbei muß der

Skizze 2 A:

Verankerung für Rollstühle bei
Diskus- und Kugelstoßanlage

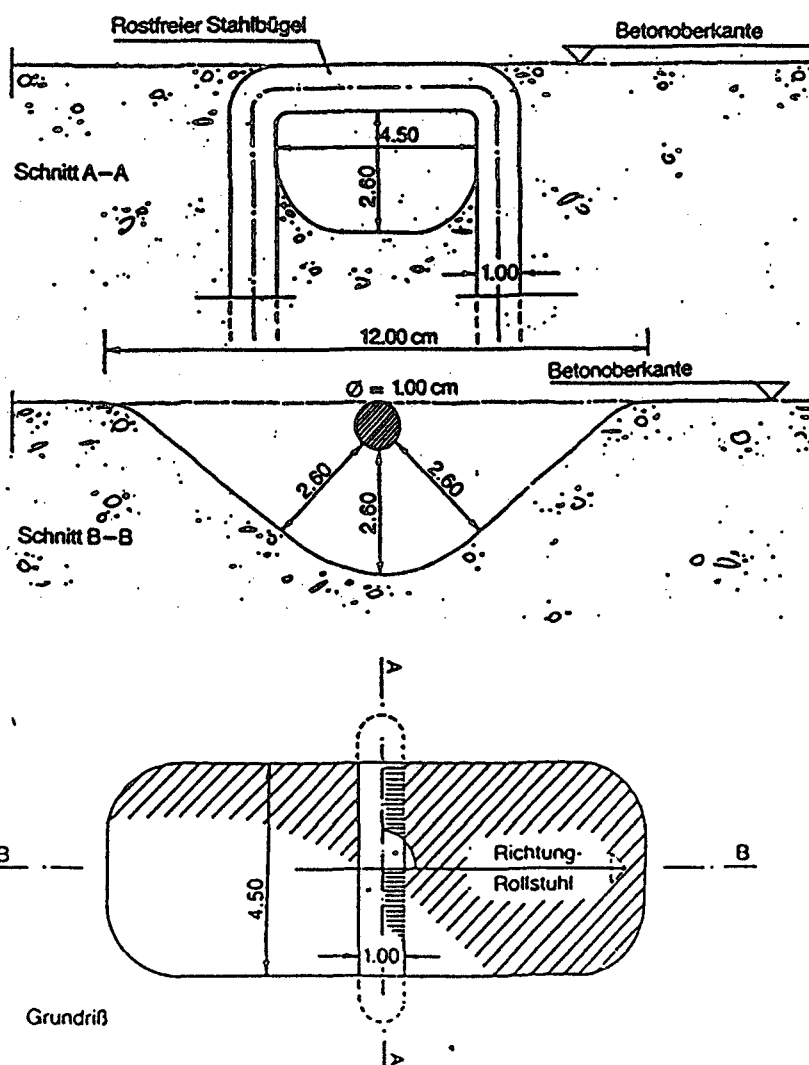


Hauptwurfrichtung

Pro Wurfkreis:

- 4 Befestigungsanker auf den Diagonalen eines umschriebenen Quadrates (Seiten normal, bzw. Parallel zur Hauptwurfrichtung)
 - 1 Befestigungsanker in der Mittelachse an der wurfrichtungsabgewandten Seite
- Alle Befestigungsanker im Abstand von 20 cm vom Wurfkreis!

B: Befestigungsanker/Detail



Abstand zwischen den gegenüberliegenden Bankreihen mindestens 165 cm betragen. Sollte dies räumlich nicht möglich sein, sind gleichwertige Alternativen zu gewährleisten.
Diese Lösung ist bei Mehrfachhallen nur in einem Garderobebereich (in 2 zusammengehörenden Garderobebereichen für eine (Teil-) Halle) erforderlich.

Im Falle der Normalausstattung mit Spinden

- ist es erforderlich, daß
 - die maximale Hakenhöhe 120 cm und die maximale Schlüsselhöhe 100 cm nicht übersteigt,
 - die unmittelbare Zufahrbarkeit sichergestellt ist,
 - je Garderobe mindestens 5 derartige Spinde vorhanden sind; (diese Lösung ist bei Mehrfachhallen nur in einem Garderobebereich erforderlich).
- ist es wünschenswert, daß diese unterfahrbar (Unterkante Spind 35 cm vom Boden) sind.

☆ Sanitärbereich

Bei Waschräumen ist es

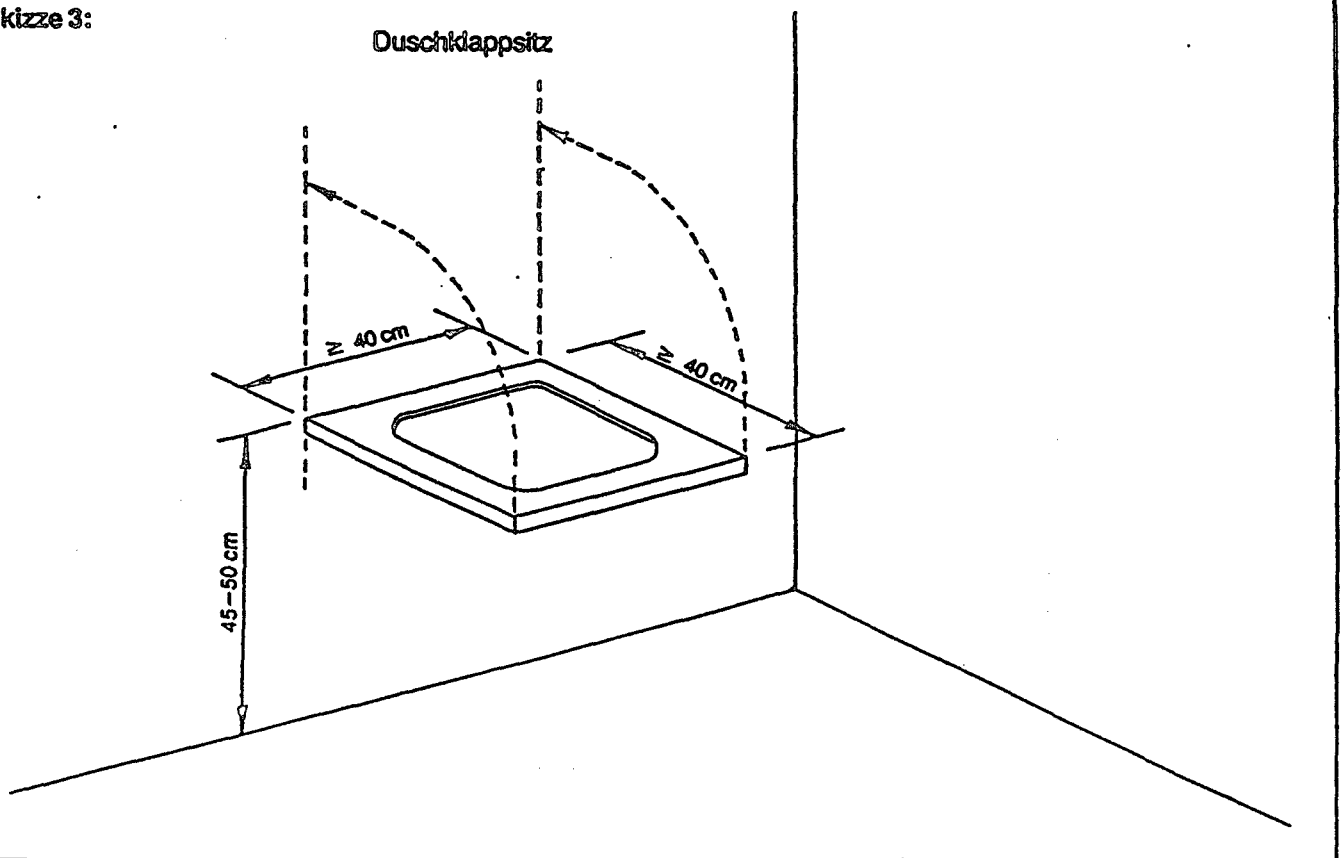
- erforderlich, daß
 - ein Waschbecken unterfahrbar angebracht ist (ÖNORM B 1600, siehe Pkt. 4.5.7, Teil 2),
- wünschenswert daß
 - behindertengerechte Armaturen, Händetrockner und Handtuchspender, Seifenspender mit Einhandbedienung, in entsprechender Höhe (100–140 cm) über Fußbodenoberkante vorgesehen werden,
 - der Spiegel über dem Waschbecken 100 cm über Fußbodenoberkante angebracht ist und bis 180 cm Höhe reicht.

Bei Duschen ist es

- erforderlich,
 - bei bestehenden Anlagen 2 Duschplätze zu einem behindertengerechten, mit dem Rollstuhl benutzbaren Duschplatz zusammenzufassen (z. B. durch Weglassen einer Trennwand, bei Beibehaltung der ursprünglichen Anzahl an Auslässen),
 - bei Neuplanungen einen Wendekreis-Radius von 150 cm zu gewährleisten,
 - bei Turnhallen mindestens einen derartigen Duschplatz pro Teilhalle vorzusehen,
 - bei Bädern mindestens einen Duschplatz je Damen und Herrenwaschraum einzurichten,
 - einen Duschkappsitz (Skizze 3) anzubringen.

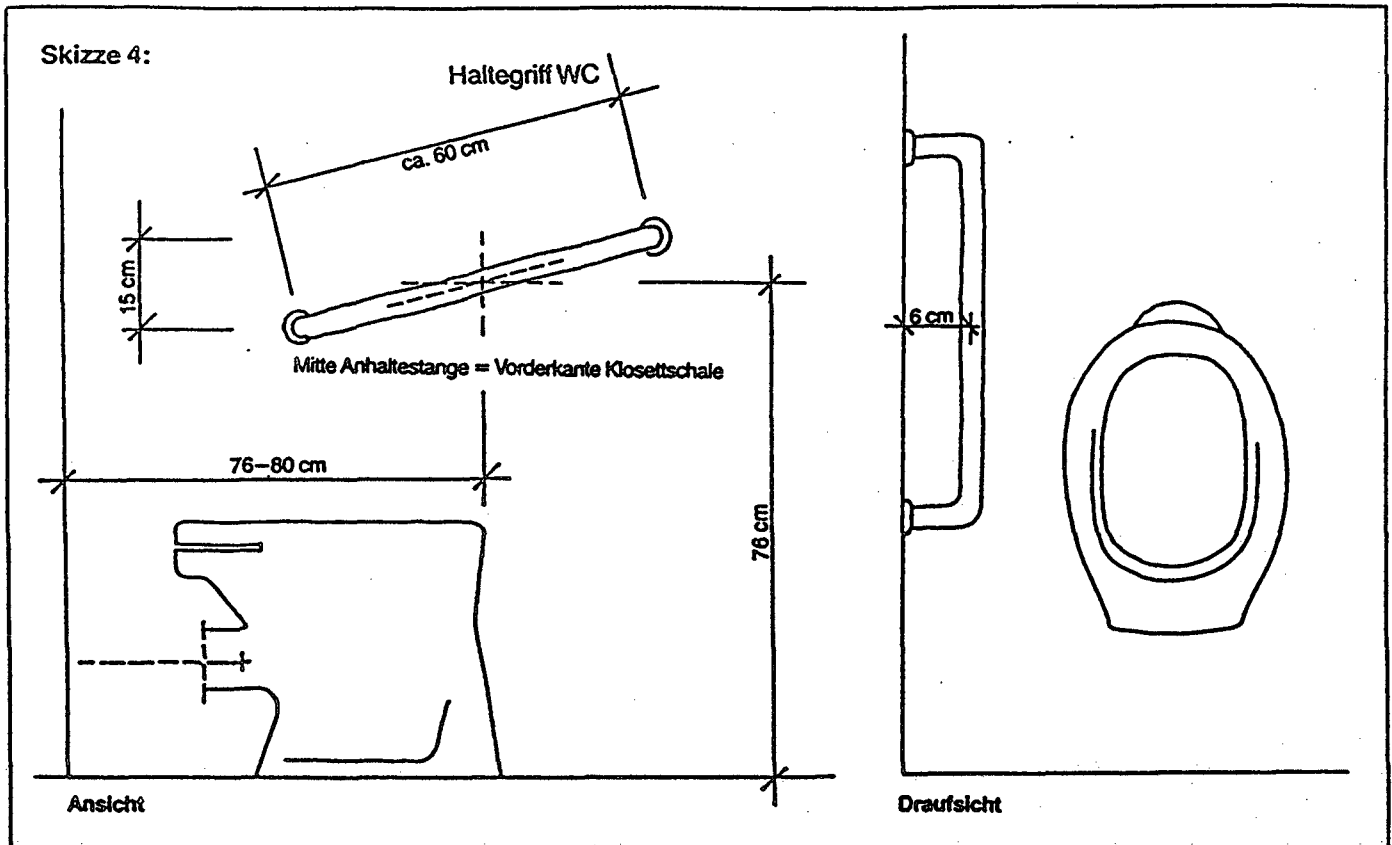
Skizze 3:

Duschkappsitz



Bei WC-Anlagen ist es

- erforderlich, daß
 - 1 Behinderten-WC in einem für Rollstuhlfahrer zugänglichen Bereich vorgesehen ist, wobei dies auch durch Zusammenlegung bestehender WC-Einheiten erreicht werden kann, der Abstand der Vorderkante der WC-Schale von der Rückwand mind. 76 – besser 80 cm – beträgt.
 - rechts und links von der WC-Schale Haltegriffe angebracht sind, die die Benützbarkeit nicht einschränken (Skizze 4), besser klappbare Haltegriffe bei Zufahrseite,
 - ein in diesem Bereich vorhandenes Waschbecken unterfahrbar ist.



- Wünschenswert sind
 - eine Rechts-Links-Zufahrbarkeit der WC-Schale,
 - zweckmäßig angeordnete und stabile Haltegriffe,
 - eine thermostatisch geregelte Schlauchbrause,
 - die Einrichtung eines Duschklappsitzes an einer der beiden Zufahrtsseiten, kombiniert mit von WC- und Klappsitz erreichbarer Handbrause,
 - das Vorsehen eines Bodenablaufes in diesem Bereich,
 - Halteklemmen für Krücken bei Waschtischen,
 - eine gegen Mißbrauch gesicherte akustisch-optische Notrufeinrichtung.

☆ Bei Elektroinstallationen ist es

- wünschenswert, daß
 - Schalter großflächig und leicht bedienbar (z. B. Kipp-, Sensor-, Flächenschalter) in einer Höhe von 100–110 cm angebracht werden.

☆ Bei Bodenbelägen ist es

- wünschenswert, daß
 - sie ebenflächig und griffig sind (z. B. homogene Kunststoffbeläge ohne Schaumrücken, gleit/rutschsichere, keramische Bodenbeläge, Holzböden, Noppenbeläge etc.).
Besondere Sorgfalt ist bei der Auswahl von Bodenbelägen in Naßräumen aufzuwenden (Prothesen- und Krückengeher)!
 - eine elektrostatische Aufladung möglichst vermieden wird.

☆ Möblierung/Geräteausstattung

Die für die jeweilige Behindertenart und den jeweiligen Behinderungsgrad erforderlichen Einrichtungsmaßnahmen sind im Einzelfall vorzusehen.

4. Literaturnachweis:

Schriftenreihe des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Bad Godesberg, Deichmanns Aue, D-5300 Bonn 2

Beispieldokumentation Behindertenfreundliche Umwelt Bd. 04070

Behindertenaufzüge Bd. 04066

United Nations Vienna International Centre

Designing with Care, a guide to adaption of the built environment for disabled persons

Axel Stemshorn

Bauen für Behinderte und Betagte, Verlagsanstalt Alexander Koch, ISBN 3-87422-591-7

ÖNORM A 3011/A 3012, Graphische Symbole für die Öffentlichkeitsinformation

ÖNORM B 1600, Teil 1 und 2, Bauliche Maßnahmen für behinderte und alte Menschen

ÖNORM B 2457, Schrägaufzüge für behinderte Personen

ÖNORM B 2470, Aufzuggrößen

ÖNORM B 2471, Aufzuggrößen

ÖNORM B 2472, Aufzuggrößen